

# **Satzung des Amtes Langballig** **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** **vom 21. Oktober 2015**

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 23.10.15 Nr. 33, S. 135-143)

Änderungsdaten: keine

## **Inhaltsverzeichnis**

---

[§ 1 Gegenstand der Gebühr](#)

[§ 2 Gebührenfreie Leistungen](#)

[§ 3 Gebührenbefreiung](#)

[§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung](#)

[§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen](#)

[§ 6 Gebührenpflichtiger](#)

[§ 7 Entstehung der Gebühr und Erstattungspflicht und Fälligkeit](#)

[§ 8 Personenbezeichnungen](#)

[§ 9 Inkrafttreten](#)

[Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Langballig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren](#)

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Langballig in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr von Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
7. erste Ausfertigung von Zeugnissen,

8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Langballig ist,
9. Gebührenentscheidungen,
10. amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängern und arbeitslosen Stellungsuchenden für Bewerbungszwecke benötigt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- 1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 5,00 EUR nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- 2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und -soweit sie nicht berechtigt sind- die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- 3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung**

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- 2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- 3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- 4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.

- 5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- 2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

- 3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 1,50 EUR errechnet.
- 4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 7 Entstehung der Gebühr und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattungen werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- 4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 8 Personenbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Langballig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarif / Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in EUR
<b>A</b>	<b>In sämtlichen Ämtern für</b>	
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw. soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	7,50
2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen und dergleichen sowie für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00
3.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	20,00
4.	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 bis 7,50
	Haushaltspläne	bis 10,00
5.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	2,50
6.	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten, je angefangenen Tag	5,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	

		20,00
8.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: die Hälfte der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	10,00
9.	Fotokopien (z.B. von Satzungen, Plänen, Abgabebescheiden, Vordrucken, Büchern usw.)	
	a) Fotokopien je Seite DIN A 4 in schwarz/weiß	0,50
	b) Fotokopien je Seite DIN A 4 in Farbe	1,00
	c) Fotokopien je Seite DIN A 3 in schwarz/weiß	0,75
	d) Fotokopien je Seite DIN A 3 in Farbe	2,00
10.	Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete, je angefangene halbe Stunde	20,00
11.	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IFG-SH-) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 89)	
11.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00
11.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Information	1.000,00 bis 2.000,00
	Anmerkung zu Tarif A Nr. 11: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.	
<b>B</b>	<b>Vom Steueramt für</b>	
1.	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten, je angefangene halbe Stunde	10,00

2.	Zusendung einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00
<b>C</b>	<b>Von der Bau- und Ordnungsverwaltung für</b>	
1.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung, Vorkaufsrecht gemäß BauGB	25,00
	für Zweitausfertigungen	10,00
2.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (Straßenanliegerbeiträge)	
	a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Mietshäusern	20,00
	b) für Zweifamilienhäuser	10,00
	c) für Einfamilienhäuser	5,00
3.	Genehmigungen und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	20,00
4.	Grundstücksteilungen nach § 19 BauGB	
	a) Ausstellung eines Negativtestes	25,00
	Die Ausstellung eines Negativtestes ist kostenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, dass die Teilung nur der Bereinigung des Katasters dient.	
	b) Genehmigungen gemäß § 19 Abs. 3 BauGB je angefangene 5.000,00 Euro des Vertragswertes oder Verkehrswertes	2,00
	bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro	5,00
	für den 25.000,00 Euro übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro	5,00
	für den 50.000,00 Euro übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro	2,50
	für den 100.000,00 Euro übersteigenden Wert	1,25
	höchstens	250,00
5.	schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	12,50

6.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene Stunde	20,00
7.	Genehmigungen von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde	20,00
	zuzüglich bei Wiederholungen eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	10,00
8.	Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung/-verordnung nach Aufwand, je angefangene halbe Stunde	20,00
9.	Genehmigungen zur Sondernutzung	40,00
10.	Veränderung der Bestattungsfrist für Überführungen in den Leichenraum (§ 10 Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein (BestattG) (1)	30,00
11.	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 11 BestattG (5)	15,00
12.	Kosten der Ersatzvornahme nach (§ 13 BestattG (2)	50,00 bis 150,00
13.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) (§ 16 BestattG (1)	30,00
14.	Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung) (§ 16 BestattG (2)	15,00
15.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) (§ 16 BestattG (3)	30,00
16.	Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze (§ 20 BestattG (3)	300,00 bis 500,00
17.	Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen (§ 25 BestattG (2)	50,00
<b>D</b>	<b>Vom Hauptamt für</b>	
1.	Bezugsgebühren des Bekanntmachungsblattes (Mitteilungsblatt)	
	a) durch Abholung je Ausgabe	2,00
	b) laufend durch Zusendung vierteljährlich	15,00
2.	Druckaufträge	
	Grundgebühr	8,00

	und je angefangene 100 Blatt schwarz/weiß	2,50
	und je angefangene 100 Blatt in Farbe	12,00
3.	Selbstdarstellung eines Gewerbetreibenden auf der Homepage des Amtes Langballig nach Aufwand	
	je angefangene Stunde	30,00
<b>E</b>	<b>Von der Amtskasse für</b>	
1.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	5,00
2.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	10,00

[zum Inhaltsverzeichnis](#)